

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

32. Jahrgang

Nr. 21

Templin, den 06.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse zu den
Jahresabschlüssen 2013 – 2017 der Stadt Templin

1

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung
der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen
Einwohner der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

2 - 7

Bekanntmachung der Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2013-2017 der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 30.09.2020 die geprüften Jahresabschlüsse 2013 - 2017 der Stadt Templin einzeln beschlossen.

Dem Bürgermeister der Stadt Templin wurde jeweils mit Einzelbeschluss am 30.09.2020 für die Haushaltsjahre 2013 - 2017 die Entlastung erteilt.

Die geprüften Jahresabschlüsse 2013 - 2017 mit ihren Anlagen stehen zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin zur Einsichtnahme bereit.

Templin, 29.10.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

S a t z u n g

über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin beschließt in der Sitzung vom 30.09.2020 die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner der Stadt Templin (Entschädigungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen wie z. B. zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Schreibmaterial, Portokosten, Fernspreckgebühren, Parkgebühren abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1)
 1. Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 EUR.
 2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
 3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 EUR.
 4. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist sowie die Ausschussvorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR.
 5. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 EUR.
 6. Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.

7. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nr. 2, 3 und 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Ortsbeiräte führen quartalsweise mindestens 1 Sitzung durch. Findet im Quartal keine Sitzung statt, wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt für Ortsvorsteher und Ortsbeiratsmitglieder.
- (4) Aufwendungen der Beiratsmitglieder werden auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis erstattet.
- (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden auf Antrag gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (6) Kann ein ehrenamtlich Tätiger sein Ehrenamt und/ oder seine Funktion für mehr als 8 Wochen aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Dies ist anzunehmen, wenn das Mitglied an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme von mindestens 50% der Sitzungsdauer gezahlt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme von mindestens 50 % der Sitzungsdauer gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören und ein aktives Teilnahmerecht besitzen. Stellvertretende Mitglieder erhalten im Vertretungsfall bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- (4) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 46 BbgKVerf erfolgt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

- (5) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu 2 Sitzungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 15,00 EUR. Ein Nachweis über die Teilnahme ist vom Fraktionsvorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem Ende des jeweiligen Quartals zu übergeben.
- (6) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt das als eine Sitzung.
- (7) Einem Mitglied eines Gremiums kann für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt werden, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine zusätzliche Entschädigung an den stellv. Vorsitzenden nicht gewährt wird.

§ 4 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.
- (2) Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen schriftlichen Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft belegen.
- (3) Der Verdienstaufall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.
- (4) Eine Erstattung des Verdienstaufalles erfolgt für bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens für bis zu 12,00 EUR/Stunde.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung auf Antrag gegen Nachweis bis zur Höhe von 12,00 EUR/Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Dies ist durch eine eidesstattliche Erklärung oder Bescheinigung nachzuweisen.

§ 5 Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes (Ortsteiles) um mehr als 20 km überschritten werden. Sie wird nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

- (3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird kein zusätzlicher Versicherungsschutz für das Fahrzeug gewährt.
- (4) Dienstreisen von Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sind vom Hauptausschuss oder Bürgermeister anzuordnen oder zu genehmigen. Eine Entschädigung kann nur für vor Dienstreiseantritt genehmigte oder angeordnete Dienstreisen gewährt werden.
- (5) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.

§ 6

Ersatz von Dienstreisekosten

- (1) Für Dienstreisen, die Stadtverordnete, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner im Sinne des § 30 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs. 1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Templin im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7

Fraktionsgelder/Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen einen Sockelbeitrag je Fraktion in Höhe von 40,00 EUR/monatlich. Des Weiteren wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 EUR für jedes Fraktionsmitglied gewährt.
- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung, die zweckentsprechend ausgestattet sind. Ein Entgelt wird nicht erhoben.
- (3) Die den Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sind bis zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Stadtverwaltung Templin abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung nicht fristgemäß, wird die Weiterzahlung so lange eingestellt, bis die Abrechnung erfolgt ist. Überzahlungen werden mit der darauffolgenden Zahlung gem. § 10 verrechnet.
- (4) Fraktionsmittel können für
 - Anschaffungskosten
(Einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen, Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.)
 - lfd. Kosten
(Kosten für die laufende Fraktionsführung – Wartung von Büromaschinen, Porto, Telefon, Papier, Druckpatronen usw.)

- Beiträge
(Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese eine Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgaben leisten.)
- Fortbildung
(Fortbildung durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Stadt und der Fraktion beziehen; Teilnahmegebühr, Fahrtkosten; Bitte angeben: Teilnehmer, Datum der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung, Thema der Veranstaltung, Teilnahmebestätigung/ -beleg – sofern diese nicht vorgelegt werden kann, bitte eine entsprechende Bestätigung des Teilnehmers beifügen.)
- Öffentlichkeitsarbeit
(Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, soweit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird.)
- Aufwandsentschädigung an Fraktionsmitarbeiter
(Aufwandsentschädigung für Fraktionsmitarbeiter für Aufgaben der inneren Fraktionsgeschäftsführung – Postausgang, Kopierarbeiten, Protokollführung u. ä. – hinsichtlich der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse; Mitglieder der Fraktion können nicht gleichzeitig Fraktionsmitarbeiter sein.)
- Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen
(Voraussetzung ist, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Stadt gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.)

verwendet werden.

§ 8 Zahlung im Todesfall

Im Falle des Todes eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte auf Antrag gezahlt.

§ 9

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen, welche an die Stadt Templin abzuführen sind, regelt die Satzung der Stadt Templin über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung (§ 97 BbgKVerf).

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlungen gem. §§ 1 – 7 erfolgen zum Ende eines Quartals auf die angegebenen Konten, das gleiche gilt für die Zahlungen an die Fraktionen.
- (2) Für jede Auszahlung wird eine Abrechnungsbescheinigung gefertigt und jedem Zahlungsempfänger übergeben.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem Monat der konstituierenden Sitzung. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch im Monat der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt im Monat der Niederlegung des Mandats. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 26.10.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

IMRESSUM Amtsblatt für die Stadt Templin	
Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.